Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom 17. August 2026

KR-Nr. 315/2026

Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom 17. August 2026,

beschliesst:

I. Die Summe der Stellenprozente der voll- und teilamtlichen Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts beträgt 1200.

II. Die Zahl der Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts beträgt sechs.

III. Der Beschluss tritt am [Datum] in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts vom 4. März 2019 aufgehoben.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und nach Eintritt der Rechtskraft in der Gesetzessammlung.

VI. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 6
1.1 Entwicklung des Richterbestandes 6
1.2 Entwicklung der Eingänge 7
1.2.1 Überblick 7
1.2.2 Entwicklung nach Rechtsgebieten 9
1.2.3 Abnahme der Eingänge in den Jahren 2019 bis 2023 9
1.3 Entwicklung der Pendenzen und der Verfahrensdauer 12

2. Faktoren mit Auswirkung auf die Arbeitsbelastung 13
2.1 Vorbemerkung 13
2.2 Anstieg der Anzahl der Verfahren 13
2.2.1 Bevölkerungswachstum 13
2.2.2 Vergrösserung des Stellenetats der SVA Zürich 14
2.2.3 Gesellschaftliche und konjunkturelle Entwicklungen 15
2.3 Mehrbelastung innerhalb der Verfahren 19
2.3.1 Gesetzesrevisionen und Änderungen in der Rechtsprechung 19
2.3.2 Weitere Entwicklungen 23
2.4 Gestiegene Anforderungen im Bereich der Justizverwaltung 24
2.5 Personelle Entwicklungen 25
2.6 Würdigung 25

3. Effizienzbestrebungen und Optimierung 26
3.1 Vorbemerkung 26
3.2 Verhältnis der Stellen von Gerichtsschreibenden und Richterpersonen 26
3.3 Einsatz von Ersatzmitgliedern mit festem Beschäftigungsgrad 26
3.4 Optimierung der Abläufe in der Rechtsprechung 27
3.5 Neuorganisation und weitere Massnahmen 27

4. Zielsetzung des Gerichts 28
4.1 Verfahrensdauer 28
4.2 Qualität 28

5. Ausblick 29
5.1 Ausgangslage 29
5.2 Entwicklung der Pendenzen bei 200 zusätzlichen Stellenprozenten 29
5.3 Entwicklung der Pendenzen bei 300 zusätzlichen Stellenprozenten 30
5.4 Einsatz von Ersatzmitgliedern mit festem Beschäftigungsgrad; Verhältnis der Stellen von Gerichtsschreibenden und Richterpersonen 30
5.5 Würdigung 30
6. Kosten 31
7. Inkraftsetzung 31
8. Fazit 32
9. Antrag des Sozialversicherungsgerichts 32

In Kürze

Das Sozialversicherungsgericht verfügt seit 2013 unverändert über 1000 Stellenprozente für ordentliche Mitglieder. Die Zahl der Ersatzmitglieder beträgt sechs, deren vier bis April 2024 bzw. deren drei ab Mai 2024 im Umfang von 40 Stellenprozenten eingesetzt wurden. Im Zeitraum von 2010 bis 2025 wurde die Zahl der Ersatzmitglieder befristet auf acht bzw. auf zehn im Umfang von 200 zusätzlichen Stellenprozenten erhöht. Erst mit der dadurch entstehenden Dotation von insgesamt 1360 Stellenprozenten gelang dem Gericht in Kombination mit vorübergehend tieferen Eingängen in den Jahren 2021 bis 2024 ein wirkungsvoller Pendenzenabbau.

Durchschnittlich gingen am Gericht über die letzten 25 Jahre jährlich knapp 2500 Beschwerden und Klagen ein. Im Lichte dessen sind die unter 2000 liegenden Eingänge der Jahre 2021 bis 2024 als eine Ausnahmeerscheinung zu sehen. Das bestätigt sich auch mit dem Wiederanstieg der Eingänge seit Ende 2024 mit hochgerechnet 2350 Eingängen. Damit verbunden ist der Anstieg der Verfahrensdauer von gut sechs Monaten (2023) auf knapp acht Monate (2025). In nur einem halben Jahr ist diese gar auf 9,5 Monate gestiegen (Ende Juni 2026). Basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit und dem aktuell deutlichen und raschen Anstieg geht das Gericht auch in Zukunft von rund 2200 bis 2500 Eingängen jährlich aus.

Zur Bewältigung dieser Verfahren ist das Gericht auf eine zusätzliche Dotation der Richterkapazität angewiesen. Die beantragten Stellenprozente erweisen sich zudem aus weiteren, im Bericht näher dargelegten Gründen als notwendig. Unter anderem hat – neben zahlreichen umzusetzenden Gesetzesrevisionen und Rechtsprechungsänderungen – die Komplexität der Bearbeitung der Beschwerden zugenommen. Um den steigenden Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu genügen, sind oft vertiefte Sachverhaltsabklärungen mit zusätzlichen Prozessleitungsschritten und anspruchsvoller Prüfung der Rechtslage erforderlich. Gestiegen sind ferner die Anforderungen im Rahmen der verschiedenen Projekte in der Justizverwaltung, welche zunehmend auch Ressourcen auf Führungsebene binden. Weiter ist die Bevölkerung im Kanton Zürich in den letzten 15 Jahren um 19% gewachsen. Der Personalbestand der – gemessen an den Eingängen – anteilmässig grössten Vorinstanz des Sozialversicherungsgerichts, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, wurde in den letzten zehn Jahren um 52% erhöht. Demgegenüber sind die Stellenprozente für ordentliche Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts seit 2013 unverändert und haben mit diesen Entwicklungen nicht Schritt gehalten.

Die Massnahmen zur Steigerung der Effizienz des Gerichts sind ausgeschöpft. Mit dem angestrebten Verhältnis von Gerichtsschreibenden- zu Richterstellen von 2,5:1, welches sich aktuell auf über 3:1 hin bewegt, arbeitet das Gericht bereits hocheffizient. Die den Gerichtsschreibenden gestellten quantitativen und qualitativen Leistungsvorgaben sind hoch angesetzt. Betriebsinterne und fachliche Abläufe in der Urteilsfindung sind höchstmöglich optimiert. Eine weitere Steigerung der Erledigungen ist einzig durch eine Erhöhung der Stellenprozente zu erreichen.

Das Gericht setzt alles daran, die Verfahrensdauer tief zu halten und weiterhin eine qualitativ hochwertige und effiziente Rechtsprechung zu gewährleisten. Zur Bewältigung der zu erwartenden Geschäftslast benötigt das Gericht die beantragten zwei zusätzlichen Richterstellen. Dies stellt einen Mindestwert dar, welcher – unter der Voraussetzung von gleichbleibenden Eingängen – erlaubt, die Pendenzen auf einem hohen Niveau von rund 2750 Fällen zu stabilisieren. Ansonsten droht ein massiver weiterer Anstieg der Pendenzen und eine Erhöhung der durchschnittlichen Verfahrensdauer mit unzumutbaren Auswirkungen auf die betroffenen Menschen und Kostenfolgen für die Volkswirtschaft. Angesichts des dauerhaft ausgewiesenen Bedarfs ist es angezeigt, diese Stellen in Form von ordentlichen Wahlstellen zuzusprechen.

Die beantragte Erhöhung ist moderat und nimmt vorübergehend ein hohes – und aus rechtsstaatlicher Sicht mittelfristig problematisches – Verhältnis von Gerichtsschreibenden- zu Richterstellen von 3:1 in Kauf. Zusätzliche Stellenprozente auf Richterebene wären erforderlich, um dieses Verhältnis wie angestrebt auf 2,5:1 zu senken oder den ursprünglich für das Jahr 2030 angestrebten Wert von 2200 Pendenzen zu erreichen. Zusätzliche Stellenprozente wären zudem dann erforderlich, wollte man vom Einsatz von Ersatzmitgliedern mit festem Beschäftigungsgrad absehen.

Angesichts des starken Anstiegs der Eingänge mit einem absehbar raschen Anstieg der Pendenzen und der Verfahrensdauer ersucht das Gericht um eine möglichst baldige Inkraftsetzung.

1. Ausgangslage

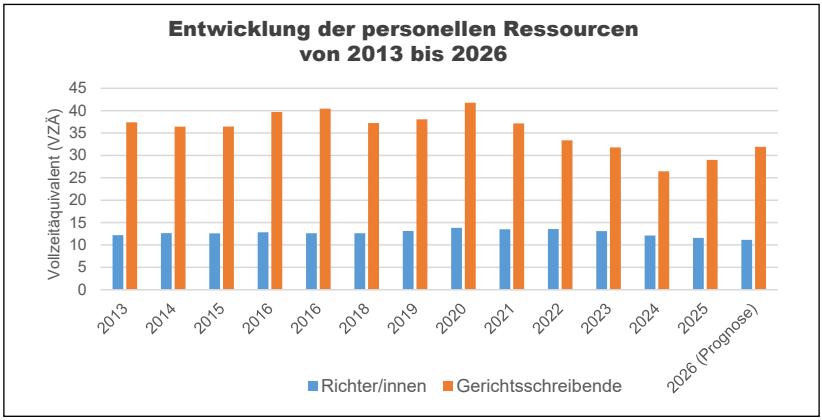
1.1 Entwicklung des Richterbestandes

Die Zahl der Stellen für voll- und teilamtliche Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts beträgt seit 2013 1000 Stellenprozente, während es ab 2000 noch 900 Stellenprozente gewesen waren. Die Zahl der Ersatzmitglieder beträgt sechs. In der Periode vom 1. Februar 2010 bis 30. Juni 2025 erhöhte der Kantonsrat die Zahl der Ersatzmitglieder mehrmals befristet auf acht mit der Anordnung, die zwei zusätzlichen Ersatzmitglieder zu je 50% einzusetzen. Damit ergab sich eine Richterkapazität von 1100 Stellenprozenten und mit den vom Gericht mit einem Fixpensum eingesetzten weiteren vier Ersatzmitgliedern à 40% eine solche von 1260 Stellenprozenten. Mit dieser Dotation gelang es dem Gericht nicht, dem seit Jahren bestehenden Pendenzenberg und der überlangen Verfahrensdauer wirkungsvoll zu begegnen. Mit der zusätzlichen befristeten Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder von acht auf zehn und der damit beschlossenen Erhöhung der Richterkapazität im Umfang von weiteren 100% für die Periode Juli 2019 bis Juni 2023 und einer Dotation von 1360 Stellenprozenten legte der Kantonsrat mit seinem Beschluss vom 4. März 2019 die Grundlage dafür, dass die Pendenzen und die mittlere Verfahrensdauer bis ins Jahr 2023 massiv gesenkt werden konnten.

Am 28. April 2025 trat der Kantonsrat auf den Antrag des Sozialversicherungsgerichts auf erneute befristete Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder ab Mitte 2025 von sechs auf acht nicht ein. Damit ergab sich per Mitte 2025 ein Abbau von Richterkapazität im Umfang von 100%, nachdem bereits Mitte 2023 die zwei weiteren befristeten 50%-Ersatzrichterstellen ausgelaufen waren und deren Verlängerung nicht beantragt worden war. Zudem hatte das Gericht eine mit Fixpensum eingesetzte Ersatzrichterin nach deren Wahl zur ordentlichen Richterin am 29. April 2024 aufgrund der damals gesunden Pendenzenlage lediglich durch ein fallweise eingesetztes Ersatzmitglied ersetzt. Damit verfügt das Gericht aktuell über eine Richterkapazität von 1120 Stellenprozenten (1000 Stellenprozente ordentliche Richterstellen und 120 Stellenprozente Ersatzrichterstellen). Die übrigen drei fallweise eingesetzten Ersatzmitglieder schlagen in der Steuerung der Pendenzen kaum zu Buche. Dies entspricht einem Abbau an Richterkapazität von 140 Stellenprozenten im Vergleich zu den langjährigen Verhältnissen seit 2013 bzw. von 240 Stellenprozenten im Vergleich zur Periode 2019 bis 2023, als ein wirkungsvoller Pendenzenabbau erreicht wurde.

Auch der Personalbestand an Gerichtsschreibenden wurde laufend den Pendenzen und der Richterkapazität angepasst, um die zur Verfügung gestellten Ressourcen haushälterisch einzusetzen. So betrug der

Personalbestand im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2020 insgesamt rund 13 Stellen weniger. Dieser Abbau bzw. diese Senkung wurde durch Nichtersetzen von Abgängen und Ausleihe von Gerichtsschreibenden an andere Betriebe erreicht. Angesichts der steigenden Eingänge wird der Personalbestand seit Abschluss der Ausleihe Ende 2024 kontinuierlich erhöht. Im Jahr 2025 erfolgten fünf und im laufenden Jahr bislang fünf weitere Neueinstellungen.

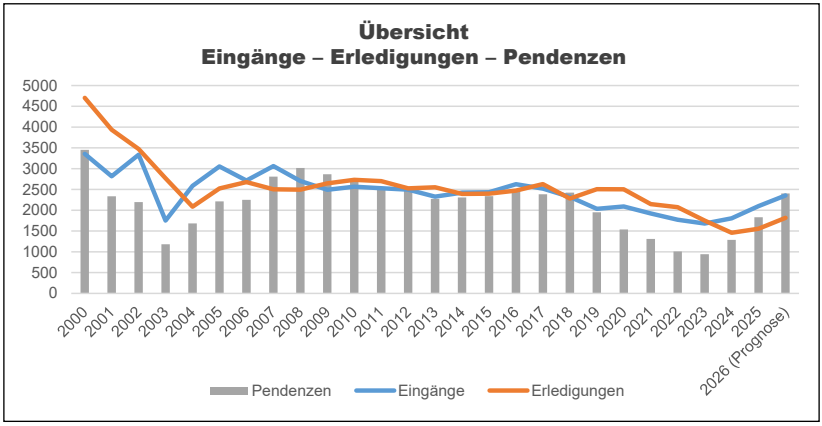


1.2 Entwicklung der Eingänge

1.2.1 Überblick

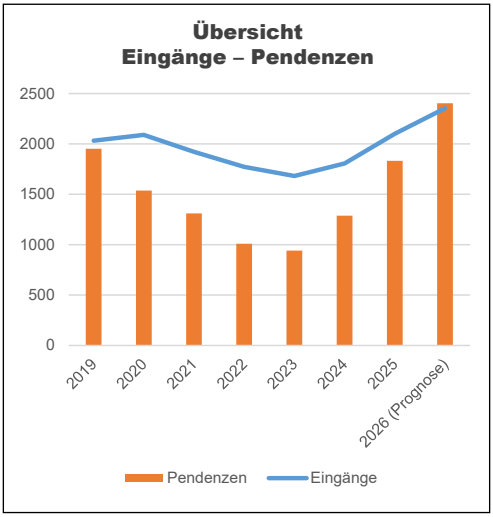
Soweit das Bundesrecht vorschreibt, dass Beschwerden aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts durch ein kantonales Versicherungsgericht beurteilt werden, ist hierfür das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Gerichtsinstanz zuständig.

Die Zahl der eingehenden Beschwerden und Klagen am Sozialversicherungsgericht ist naturgemäss gewissen Schwankungen unterworfen. In den letzten 25 Jahren sind pro Jahr im Schnitt knapp 2500 Beschwerden und Klagen eingegangen. Einzig im Jahr 2003 und zwischen 2021 und 2024 wurden Eingangszahlen unter 2000 verzeichnet. Dabei handelt es sich um Ausnahmeerscheinungen. So waren die sinkenden Eingänge im Jahr 2003 hauptsächlich auf die Einführung des neuen verwaltungsinternen Einspracheverfahrens zurückzuführen. Sobald die Einspracheverfahren durchlaufen waren, stiegen die Eingänge wieder an. Auf die Gründe für das Absinken der Eingänge ab 2019 wird unter Ziff. 1.2.3 eingegangen.



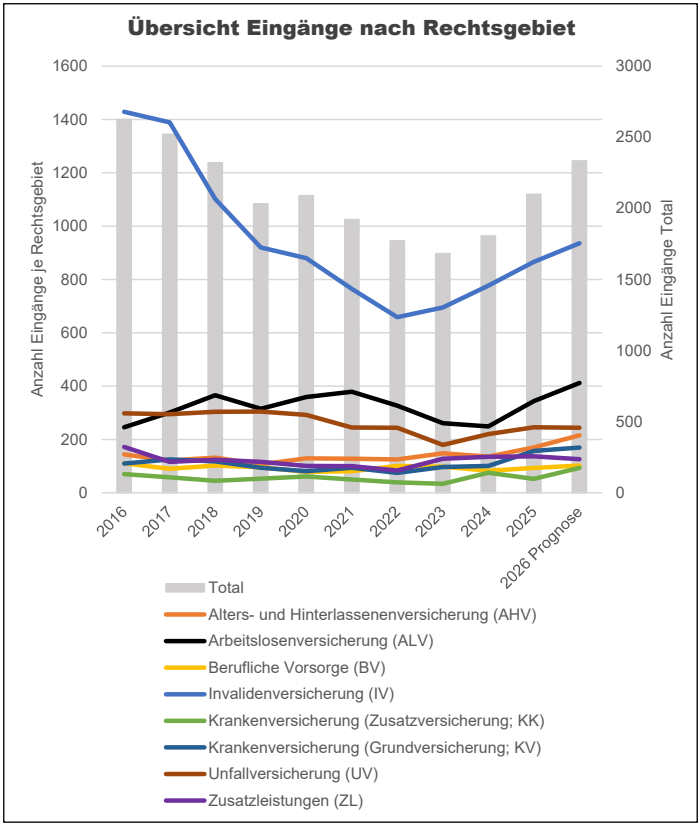
Seit 2024 zeigt sich im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr ein steter Anstieg der Neueingänge. Dieser betrug 7% im Jahr 2024, 16% im Jahr 2025 und bislang 11% im aktuellen Jahr. In Zahlen bedeutet dies eine Zunahme der Eingänge von 1806 (2024) auf 2099 (2025) bzw. auf rund 2350 (Hochrechnung 2026 auf Ende 2026 mit Eingangszahlen per Ende Juni).

Mit Blick auf die Erfahrungswerte der letzten 25 Jahre sowie den seit 2024 anhaltenden Anstieg der Eingänge von Beschwerden und Klagen ist davon auszugehen, dass sich die Eingangszahlen künftig mindestens in der Grössenordnung von rund 2200 bis 2500 Fällen bewegen werden (vgl. hierzu Ziff. 2.2 nachfolgend).



1.2.2 Entwicklung nach Rechtsgebieten

Der grösste Anteil an Verfahren am Sozialversicherungsgericht entfällt mit rund 40% auf den Bereich der Invalidenversicherung (IV). Damit ist der Rückgang der Gesamtzahl der Beschwerden im Zeitraum von 2019 bis 2023 in erster Linie auf vorübergehend rückläufige Eingangszahlen im Bereich der Invalidenversicherung zurückzuführen. Einen bedeutenden Anteil machen auch die Verfahren in der Arbeitslosenversicherung (ALV) mit rund 17% sowie der Unfallversicherung (UV) mit rund 12% aus. Auch hier zeigte sich ein vorübergehendes Absinken der Beschwerdeeingänge.



1.2.3 Abnahme der Eingänge in den Jahren 2019 bis 2023

Invalidenversicherung

Der vorübergehende Rückgang der Beschwerden im Bereich der Invalidenversicherung lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass sich wegen der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie

Begutachtungen stark verzögerten und die entsprechenden Entscheide verschoben wurden. Ferner fokussierte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA Zürich) in diesem Zeitraum und bereits davor verstärkt auf die Eingliederung von Personen (Grundsatz «Eingliederung vor Rente»), was sich auch im Anstieg der Eingliederungsmassnahmen und der Zahl der erfolgreichen Eingliederungen in diesen Jahren zeigte (12 012 Eingliederungsmassnahmen und 2614 Eingliederungen im Jahr 2016 gegenüber 22 075 Eingliederungsmassnahmen und 4085 Eingliederungen im Jahr 2025). Diese neue Ausrichtung der IV vermochte den Anstieg der Zahl der Rentenentscheide zumindest zeitweise zu bremsen. Zudem stagnierte die Zahl der Neurenten in den Jahren 2016 bis 2019 bei rund 2700.[1] Auch die Zahl der IV-Gesuche im Kanton Zürich, obwohl in der Tendenz steigend, verblieb in den Jahren 2019 bis 2023 gleichmässig auf einem Niveau von rund 33 500.[2] Beides war am Sozialversicherungsgericht als Rechtsmittelinstanz verzögert spürbar: Die Zahl an Beschwerden gegen die Entscheide der IV ging (erst) ab 2019 deutlich zurück.

Arbeitslosenversicherung

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung bilden sich die verschiedenen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie indirekt und leicht verzögert in der Zahl der Beschwerdeeingänge ab. Lag die Arbeitslosenquote 2019 bei sehr niedrigen 2,3%, stieg sie bedingt durch den Lockdown zunächst rasant an und erreichte im Dezember 2020 rund 3,5%. Dank Einführung von Kurzarbeit ging die Quote ab 2021 schnell zurück und lag bis zum Ende der Pandemie unter der Marke von 3%. Nach der Pandemie boomte die Wirtschaft und die Arbeitslosenquote war tief.[3] Im Weiteren galten während der Pandemie bei der Arbeitslosenversicherung für Anspruchsberechtigte grosszügigere Bedingungen: Sie erhielten namentlich maximal 120 zusätzliche Taggelder, um eine Aussteuerung in dieser Zeit zu vermeiden und die Rahmenfrist wurde entsprechend der Bezugsdauer um bis zu maximal 6 Monate verlängert.[4]

[1] Erläuterungen zur IV-Stelle in den Jahresberichten der SVA Zürich der Jahre 2015 bis 2025; vgl. dazu auch Bundesamt für Sozialversicherungen, BSV, Gesamtbericht IV-Stellen-Audits 2025, Geschäftsfeld Invalidenversicherung.

[2] Erläuterungen zur IV-Stelle in den Jahresberichten der SVA Zürich der Jahre 2019 bis 2023.

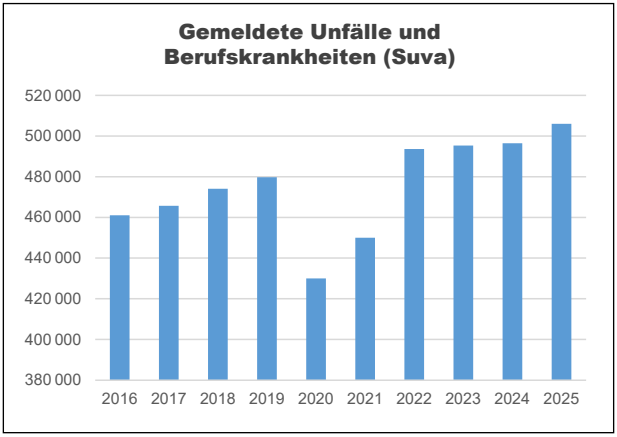
[3] Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft, SECO, vom 8. Januar 2021 «Die Lage auf dem Arbeitsmarkt – Dezember 2020»; Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft, SECO, vom 7. Januar 2022 «Die Lage auf dem Arbeitsmarkt – Dezember 2021»; Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft, SECO, vom 9. Januar 2024 «Die Lage auf dem Arbeitsmarkt – Dezember 2023».

[4] Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) [Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung].

Auch im Bereich des Erwerbsersatzes galten während der Pandemie spezielle Regelungen. So wurden gestützt auf die «Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall» Personen mittels Taggeldern entschädigt, die wegen behördlicher Massnahmen zur Pandemiebekämpfung Einkommenseinbussen erlitten.[5] Die Anzahl Eingänge in diesem Bereich war deshalb (erst) in den Jahren 2023 und 2024 verhältnismässig tief.

Unfallversicherung

Der Rückgang der Beschwerden im Bereich der Unfallversicherung seit dem Jahr 2020 und der Wiederanstieg seit dem Jahr 2024 (+36%) lassen sich mit dem deutlichen Rückgang an gemeldeten Berufs- und Nichtberufsunfällen in diesem Zeitraum vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie erklären.[6] Während dieser Zeit änderten die Menschen einerseits aufgrund der behördlich angeordneten Massnahmen zwangsläufig ihr Verhalten. Andererseits wurde die Gesellschaft auch auf freiwilliger Basis angehalten, auf risikoreiches Verhalten mit potenziell schwerwiegenden Unfallfolgen zu verzichten, um die überlasteten Spitäler nicht zusätzlich zu belasten. Bei der Suva als grösster Unfallversicherung ging während der Pandemie die Zahl gemeldeter Unfälle entsprechend deutlich zurück von rund 480 000 jährlich gemeldeten Fällen vor der Pandemie auf rund 430 000 während der Pandemie.



[5] Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) [Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall]; Bundesamt für Sozialversicherungen, BSV, Jahresbericht Corona Erwerbsersatz-Statistik 2021 vom März 2022.

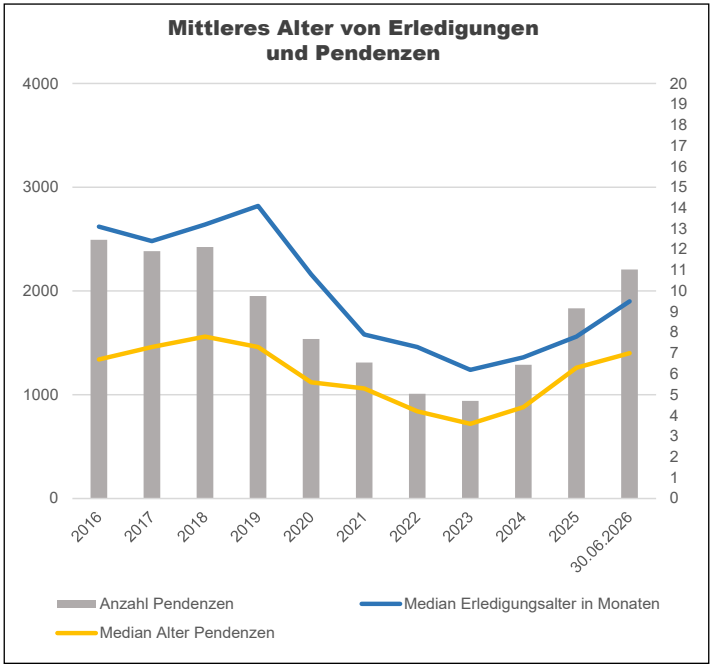
[6] Vgl. hierzu exemplarisch die gemeldeten Unfälle und Berufskrankheiten der Suva, in: Geschäftsberichte der Suva der Jahre 2016 bis 2025.

Insgesamt lässt sich der Rückgang der Verfahren in den Jahren 2019 bis 2023 auf eine Kombination verschiedener Faktoren zurückführen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich dies in Zukunft in dieser Form wiederholen wird.

1.3 Entwicklung der Pendenzen und der Verfahrensdauer

Nachdem die Pendenzen seit 2013 auf einem zu hohen Niveau von knapp 2500 stabil geblieben waren, konnten diese mit der befristet erhöhten Richterkapazität sowie aufgrund geringerer Eingänge von 2019 bis 2023 massiv auf unter 1000 gesenkt werden. Damit einher ging auch die Verminderung der durchschnittlichen Verfahrensdauer von 14 auf gut 6 Monate. Um die stark gesunkenen Pendenzen zu stabilisieren, wurden Gerichtsschreibende vorübergehend an andere Gerichte und das Personalamt ausgeliehen und Abgänge nicht ersetzt, was zu einem leichten – und beabsichtigten – kontrollierten Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer von 6,2 auf 6,8 Monate führte.

Mit der deutlichen Zunahme der Eingänge seit 2024 (vgl. Ziff. 1.2) verbunden war nahezu eine Verdoppelung der Pendenzen von 941 (2023) auf 1832 per Ende 2025 (2207 per Ende Juni 2026). Damit erhöhte sich auch die durchschnittliche Verfahrensdauer von 6,2 Monaten (2023) auf 7,8 Monate (2025) und ist seither innert kürzester Zeit gar auf 9,5 Monate per Ende Juni 2026 angestiegen. Damit ist der zwischenzeitlich erzielte Erfolg des Pendenzenabbaus und der Reduktion der Verfahrensdauer zum grossen Teil wieder hinfällig geworden.



2. Faktoren mit Auswirkung auf die Arbeitsbelastung

2.1 Vorbemerkung

Die Anzahl eingehender Verfahren am Gericht ist durch eine Vielzahl von Faktoren geprägt. Auf die wichtigsten Faktoren, die zu einer Erhöhung der Eingänge und zu einer steigenden Arbeitsbelastung geführt haben und künftig führen werden, ist nachfolgend einzugehen.

2.2 Anstieg der Anzahl der Verfahren

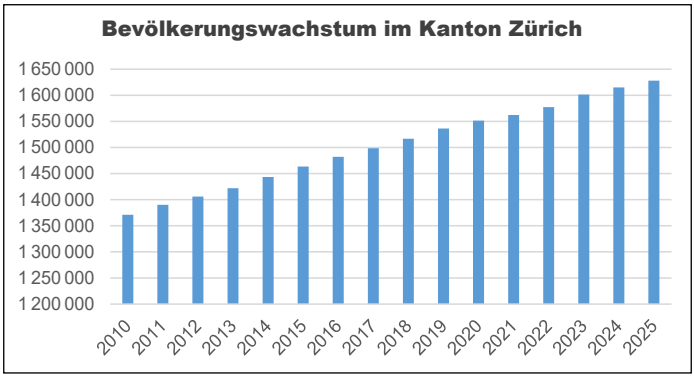
2.2.1 Bevölkerungswachstum

Die Bevölkerung im Kanton Zürich ist in den letzten 15 Jahren stetig gewachsen. Gemäss der kantonalen Bevölkerungserhebung des Amtes für Statistik und Daten ist die Bevölkerung von 1 371 007 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2010 auf 1 628 081 im Jahr 2025 gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von knapp einem Fünftel (19%) innerhalb von 15 Jahren. Aus der Bevölkerungsprognose für den Kanton Zürich 2025 ergibt sich zudem für sämtliche errechneten Szenarien ein weiteres Bevölkerungswachstum bis ins Jahr 2055 von zwischen 5%

und 35%. In allen Szenarien steigt die Zahl der Menschen in höheren Altersgruppen überproportional an. Die Bevölkerung des Kantons wird also älter werden.[7]

Erfahrungsgemäss steigt mit dem Wachstum der Bevölkerung auch die Zahl der gerichtlichen Verfahren. Die Sozialversicherungen betreffen verschiedene Lebensbereiche und Bevölkerungsgruppen, wodurch mit zunehmender Einwohnerzahl auch das Risiko von sozialversicherungsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten zunimmt. Dabei zeichnet sich aufgrund der Alterung der Bevölkerung ein überproportionaler Anstieg der Verfahren im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Ergänzungsleistungen und der beruflichen Vorsorge ab.

Seit dem Jahr 2013 sind die Stellenprozente der ordentlichen gewählten Richterinnen und Richter unverändert geblieben. Die personellen Ressourcen am Gericht haben damit bisher nicht Schritt gehalten mit dem allgemeinen Wachstum der Zürcher Bevölkerung.



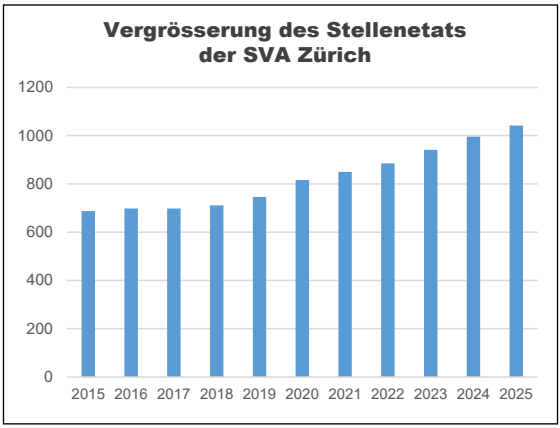
2.2.2 Vergrösserung des Stellenetats der SVA Zürich

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich – gemessen an den Eingangszahlen die wichtigste Vorinstanz des Sozialversicherungsgerichts – hat bereits auf die steigenden Fallzahlen einerseits und die gesetzlichen Neuerungen andererseits reagiert, welche die Durchführung der Verfahren aufwändiger machen. Innerhalb der letzten zehn Jahre hat die SVA Zürich ihren Personalbestand um 52% (Vollzeitäquivalent) erhöht, nämlich von 687 Vollzeitstellen im Jahr 2015 auf 1042 Vollzeitstellen im Jahr 2025.[8]

[7] Regionalisierte Bevölkerungsprognose für den Kanton Zürich, Bevölkerungsszenarien 2025, S. 12, S. 15.

[8] Jahresberichte der SVA Zürich der Jahre 2015 bis 2025.

Der Ausbau der Ressourcen der SVA Zürich hat bisher keinen Niederschlag im Umfang der Stellenprozente der ordentlichen Richterschaft am Sozialversicherungsgericht gefunden.



2.2.3 Gesellschaftliche und konjunkturelle Entwicklungen

Übersicht

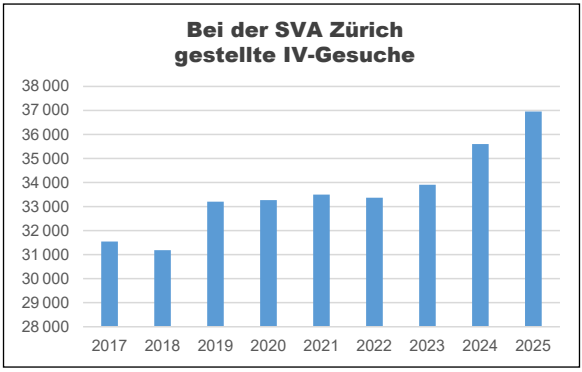
Der Rückgang der Eingänge Anfang der 2020er-Jahre geht wie gesehen vor allem auf die damals sinkende Zahl der IV- und UV-Verfahren zurück. Seit 2024 haben sich die Eingänge deutlich erhöht, so bis heute (Hochrechnung 2026) im Vergleich zum Jahr 2023 (Tiefpunkt) im Bereich der Invalidenversicherung (+241 Eingänge/+35%), der Alters- und Hinterlassenenversicherung (+68 Eingänge/+46%), der Arbeitslosenversicherung (+151 Eingänge/+58%), der Krankenversicherung (Grundversicherung, KVG: +73 Eingänge/+75%; Zusatzversicherung, VVG: +60 Eingänge/+176%) sowie der Unfallversicherung (+64 Eingänge/+36%). Auf die möglichen Hintergründe und die Schlussfolgerungen, die für die künftige Entwicklung daraus zu ziehen sind, ist nachfolgend einzugehen.

Ergänzend ist dabei zu berücksichtigen, dass sich bei den IV-, ALV-, und UV-Verfahren und zunehmend auch bei der AHV die prozentualen Schwankungen besonders stark auswirken, da sie einen grossen Teil aller Verfahren ausmachen. In den anderen Rechtsgebieten mit weniger Eingängen wirken sich Schwankungen zwar in rein quantitativer Hinsicht nicht gleich stark aus. Indessen bleibt auch dort besonders spürbar, wenn komplexe Gesetzesrevisionen umzusetzen sind oder sich die Rechtsprechung des Bundesgerichts ändert (siehe dazu nachfolgend Ziff. 2.3.1).

Invalidenversicherung

Gesamtschweizerisch nehmen seit 2014 die Neurenten überproportional zum Bevölkerungswachstum zu. Zentraler Treiber der steigenden Zahl von Neurenten ist der anhaltende Anstieg der Neuanmeldungen bei der IV, deren Quote sich von rund 0,8% der versicherten Bevölkerung auf über 1,1% im Jahr 2024 erhöht hat. Aus diesen Neuanmeldungen folgen zwangsläufig mehr Rentenentscheide. Am deutlichsten zeigen sich der Anstieg der Neurenten bei jungen Versicherten und den 60- bis 64-Jährigen und eine besonders starke Zunahme psychischer Erkrankungen mit fast einer Verdoppelung bei der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen im Zeitraum von 2014 bis 2024.[9]

Auch bei der SVA Zürich steigt die Zahl der eingehenden IV-Gesuche seit 2024 wieder stetig. Im Jahr 2025 verzeichnete die SVA Zürich 36 954 Gesuche, was einem Plus von 9% im Vergleich zum Jahr 2023 entspricht (33 905 Gesuche).[10]



Zusätzlich dürfte der «Bremseffekt» abklingen, den die Fokussierung der SVA Zürich auf Eingliederungsmassnahmen zunächst gebracht hatte (vgl. dazu Ziff. 1.2.3).

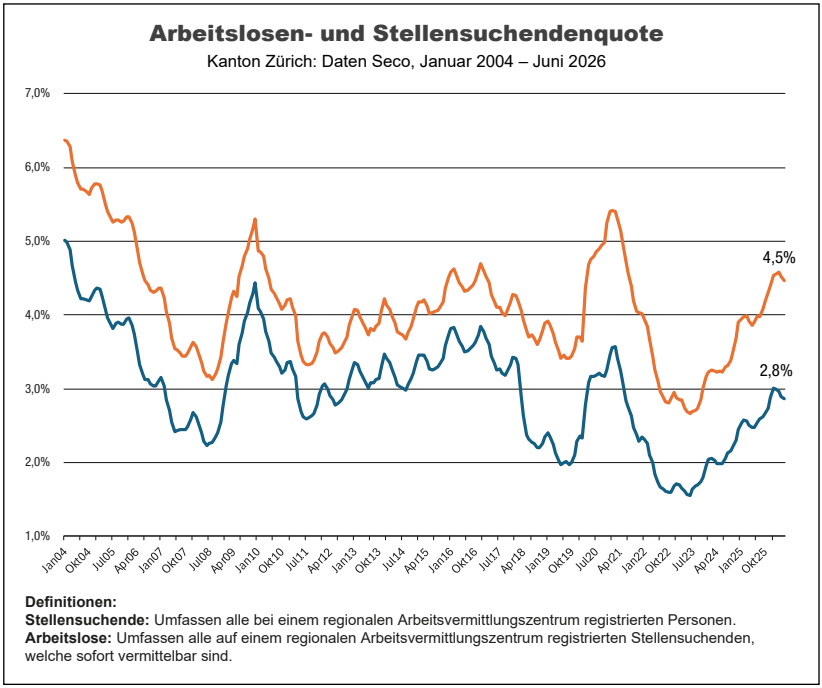
Sämtliche dieser Faktoren zeigen sich am hiesigen Gericht in der seit dem Jahr 2024 wieder ansteigenden Anzahl an Beschwerden in diesem Bereich (von 695 Beschwerden im Jahr 2023 auf hochgerechnet 936 Beschwerden im Jahr 2026, entsprechend +241 Beschwerden bzw. +35%).

[9] Hintergrunddokument des Eidg. Departements des Innern «IV: Ursachen des Rentenanstiegs» vom 12. Februar 2026.

[10] Mitteilung des Eidg. Departements des Innern «Aktualisierte Finanzperspektiven der IV» vom 6. November 2024; Hintergrunddokument des Eidg. Departements des Innern «IV: Ursachen des Rentenanstiegs» vom 12. Februar 2026 sowie Jahresberichte der SVA Zürich der Jahre 2023 bis 2025.

Arbeitslosenversicherung

Auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung ist die Anzahl der Verfahren gemäss Hochrechnung für das Jahr 2026 im Vergleich zum Jahr 2023 stark gestiegen (+58%). Dies lässt sich auf die seit dem Jahr 2024 stark ansteigende Arbeitslosen- und Stellensuchendenquote zurückführen (vgl. untenstehende Grafik).[11] Die Quote verhält sich dabei gegenläufig zu der sich derzeit abkühlenden konjunkturellen Lage. Mehr Arbeitslose und Stellensuchende bedeuten für die Arbeitslosenversicherung naturgemäss auch eine Zunahme an Entscheiden zu Unterstützungsgesuchen mit Weiterzugsmöglichkeit an das Gericht.



Unfallversicherung

Im Bereich der UV stiegen die Eingangszahlen zwischen 2023 und 2026 hochgerechnet um 36%. Auch künftig ist hier mit einer stetigen Zunahme der Eingangszahlen zu rechnen, ist doch auch die Anzahl der bei der Suva gemeldeten Unfälle kontinuierlich im Steigen begriffen. Während vor der Pandemie die Anzahl gemeldeter Unfälle und Berufs-

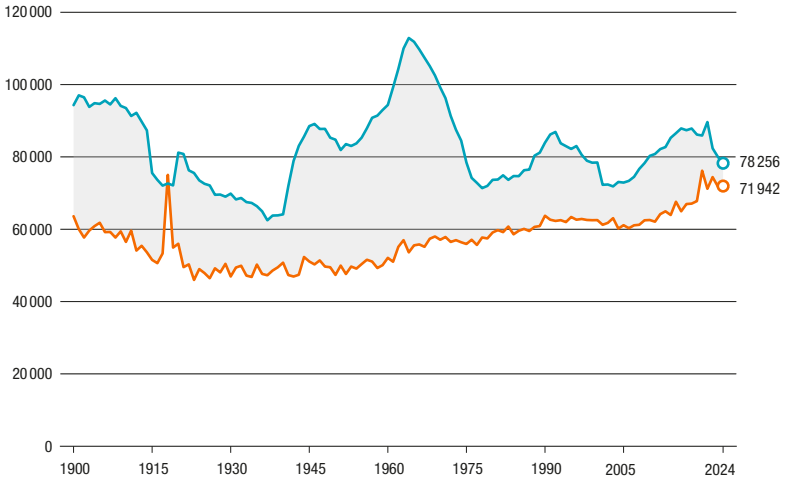
[11] Medienmitteilung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 6. Juli 2026.

krankheiten bei rund 480 000 lag, verzeichnete die Suva im Jahr 2025 bereits über 506 000 Fälle (siehe dazu die Grafik unter Ziff. 1.2.3 vorstehend).[12]

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Im Bereich der AHV stiegen die Eingangszahlen zwischen 2023 und 2026 hochgerechnet um 46%. Auch künftig ist hier mit einer Zunahme der Eingangszahlen zu rechnen, da sehr geburtenstarke Jahrgänge in den kommenden Jahren pensioniert werden (vgl. untenstehende Grafik).[13] Des Weiteren führen die – auch infolge der flexibleren Regelung des AHVG – zunehmenden Frühpensionierungen vermehrt zu Streitigkeiten betreffend die AHV-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.

Entwicklung der Geburten, der Todesfälle und des Geburtenüberschusses[1]



[1] Der Geburtenüberschuss ergibt sich aus der Differenz zwischen Lebendgeburten und Todesfällen (in Grau).

Lebendgeburten — Todesfälle

Datenstand: 28.03.2025
Quelle: BFS – BEVNAT

gr-d-01.04.01.01.01
© BFS 2025

[12] Geschäftsberichte der Suva von 2019 bis 2025.

[13] Quelle: Bundesamt für Statistik: Entwicklung der Geburten, der Todesfälle und des Geburtenüberschusses (bfs.admin.ch/bfs/rm/home/statisticas/catalogs-bancas-datas/publicaziuns.assetdetail.36649238.html; besucht am 20. Juli 2026).

Obligatorische Krankenversicherung

Die stetig steigenden Krankenversicherungsprämien führen zu mehr Prämienausständen, welche die Krankenversicherungen zum Inkassoverfahren zwingt. Die Prämienverbilligung wird seit 2021 nur noch bei wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen und gestützt auf die – nach rechtskräftiger Steuereinschätzung – rückwirkend definitiv festgestellten Parameter gewährt, was zu mehr Streitigkeiten führt. Die Streitigkeiten von ausländischen Arbeitnehmenden um Befreiung von der schweizerischen Versicherungspflicht haben ebenso erheblich zugenommen wie Gerichtsverfahren betreffend die Pflege durch Familienangehörige zulasten der obligatorischen Krankenversicherung, wobei Letztere auch weiterhin zunehmen dürften.[14]

Zusatzleistungen

Die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Reform der Zusatzleistungen (ELG[15]) – mit einer Übergangsfrist von drei Jahren für Bezüger – führte eine stärkere Berücksichtigung des Vermögens und dabei insbesondere eine Eintrittsschwelle bzw. dementsprechend einen Anspruchsausschluss ein. Dies führt zu zunehmenden Streitigkeiten betreffend das anrechenbare (Verzichts-)Vermögen. Steigend ist auch die Anzahl der Verfahren betreffend die mit der Gesetzesrevision eingeführte Möglichkeit von Rückforderungen von rechtmässig bezogenen Zusatzleistungen aus dem Nachlass.[16]

2.3 Mehrbelastung innerhalb der Verfahren

2.3.1 Gesetzesrevisionen und Änderungen in der Rechtsprechung

Vorbemerkung

Das Sozialversicherungsrecht ist ein hochreguliertes und gleichzeitig technisches Rechtsgebiet, das laufend Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe unterworfen ist. Die Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe sind zahlreich und erfolgen mit zunehmender Kadenz. So wurde beispielsweise das ATSG[17] zwischen 2019 und 2024 bereits

[14] Bericht des Bundesrates vom 15. Oktober 2025 «Pflegeleistungen von Angehörigen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung»; Medienmitteilung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 14. August 2025 «Pflegende Angehörige: Kanton Zürich schafft klare Rahmenbedingungen».

[15] Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

[16] Vgl. bsv.admin.ch/de/el-reform-2021: Reformen & Analysen, Reform der Ergänzungsleistungen EL, besucht am 20. Juli 2026.

[17] Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

sechs Mal geändert. Das AHVG,[18] das IVG[19] und das UVG[20] wurden alleine in den letzten sechs Jahren acht Mal geändert, das AVIG[21] 13 Mal und das KVG[22] ganze 17 Mal innerhalb dieser Zeit.[23] Dies bildet sich auch auf Verordnungsstufe ab. Diese zahlreichen Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe sowie die Änderungen in der Rechtsprechung bedeuten einen steigenden Aufwand für das Gericht, da sich die Richterschaft und die Gerichtsschreibenden kontinuierlich damit auseinanderzusetzen haben, wie sich die Grundlagen und die Rechtsprechung entwickeln und wie die sich neu stellenden Fragen zu beurteilen sind. Das Studium dieser Revisionen benötigt entsprechend Zeit. Zudem ist auch erforderlich, dass sich die Richterschaft und die Gerichtsschreibenden kontinuierlich weiterbilden, um eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung gewährleisten zu können. Darüber hinaus bringen die Revisionen in den meisten Fällen keine Vereinfachungen mit sich, sondern die Fallbearbeitung gestaltet sich dadurch in der Regel insgesamt komplexer und aufwändiger, wie die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen. Erfahrungsgemäss bedeuten Reformen und die damit verbundenen Änderungen in der Gesetzgebung im Weiteren zunächst gewisse Rechtsunsicherheiten in der konkreten Anwendung und insbesondere für die Zeit unmittelbar nach deren Einführung eine Zunahme an strittigen Verfahren, bis offene Rechtsfragen höchstrichterlich geklärt werden konnten. Für die Rechtsgebiete der obligatorischen Krankenversicherung und der Zusatzleistungen wurden die wichtigsten Revisionen bereits beispielhaft erwähnt (siehe vorstehend Ziff. 2.2.3). Nachfolgend ist kurz auf die letzten Änderungen im Bereich der Invalidenversicherung einzugehen, deren Verfahren am Gericht einen Anteil von rund 40% ausmachen.

Invalidenversicherung

Verschiedene politische Entscheide und Änderungen der Rechtsprechung haben in den letzten zehn Jahren die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherungen ausgeweitet oder differenzierter ausgestaltet. Mit jeder Anpassung steigt vorübergehend

[18] Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

[19] Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.

[20] Bundesgesetz über die Unfallversicherung.

[21] Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung.

[22] Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

[23] Vgl. dazu die Fassungen dieser Bundesgesetze online in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (fedlex.admin.ch).

der Aufwand, diese umzusetzen, und bleibt dauerhaft erhöht, wo eine differenziertere Prüfung der Voraussetzungen erforderlich wird. Die wichtigsten Beispiele[24] sind:

– Psychosomatische Erkrankungen / psychische Erkrankungen / Suchtkrankheiten
 Ab 2015 führte das Bundesgericht zur Beurteilung psychosomatischer Beschwerden das sogenannte strukturierte Beweisverfahren ein (Urteil 9C_492/2014 vom 3. Juni 2015). Damit wurde die Vermutung aufgegeben, wonach diese Erkrankungen als therapierbar galten und nur ausnahmsweise zu einer Invalidität führen konnten. Neu sind die funktionellen Auswirkungen eines Gesundheitsschadens auf die Arbeitsfähigkeit anhand standardisierter Indikatoren zu prüfen (sogenannte Indikatorenprüfung). Daran schliessen sich auch Vorgaben für medizinische Gutachten an. Ende 2017 weitete das Bundesgericht dieses Verfahren auf alle psychischen Erkrankungen aus (Urteil 8C_130/2017 vom 30. November 2017). Dies führte zu einer differenzierteren Beurteilung psychischer Erkrankungen insgesamt. Ab Ende 2019 erkannte das Bundesgericht auch Abhängigkeitssyndrome als krankheitswertige Geschehen an (Urteil 9C_724/2018 vom 11. Juli 2019), dies in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach Sucht nur dann rentenrelevant war, wenn sie Folge einer anderen invalidisierenden Krankheit oder eines Unfalls war oder selbst zu einer solchen Erkrankung führte. Damit gilt das strukturierte Beweisverfahren seither auch bei Suchtkrankheiten.
– Gemischte Methode
 Ab 2018 wurde die Berechnung des Invaliditätsgrads für jene Versicherte angepasst, die vor Eintritt der Invalidität Teilzeit erwerbstätig waren und daneben Haus- und Familienarbeit verrichteten. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte di Trizio gegen die Schweiz (Nr. 7186/09 vom 2. Februar 2016) beurteilte die frühere Praxis mit der doppelten Berücksichtigung des Teilzeitcharakters im Erwerbsbereich als teilweise diskriminierend. Mit Verordnungsanpassung wurde dies behoben (Art. 27bis IVV). Dies führte zu höheren Invaliditätsgraden und höheren Renten für Teilerwerbstätige.
– Rechtsprechung 55/15
 Ab Mitte 2019 wurde die Rechtsprechung, wonach bei Personen ab 55 Jahren oder mit mindestens 15 Jahren Rentenbezug eine Rentenaufhebung oder -herabsetzung erst nach vorgängig durchgeführten

[24] Übersicht entnommen aus Hintergrunddokument des Eidg. Departements des Innern «IV: Ursachen des Rentenanstiegs» vom 12. Februar 2026, S. 6 f.

Eingliederungsmassnahmen zulässig ist, auch auf erstmalige, rückwirkend befristete oder abgestufte Rentenzusprachen ausgedehnt (BGE 145 V 209 vom 6. Juni 2019).

– Pauschalabzug
 Die auf Statistiken des Bundesamts für Statistik basierenden hypothetischen Invalideneinkommen wurden, gemessen an den effektiven Beschäftigungs- und Lohnmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt, als zu optimistisch erachtet. Als Korrektur wurde über eine Verordnungsänderung ab 2024 ein Pauschalabzug von 10% bzw. von 20% auf dem statistisch festgelegten Invalideneinkommen eingeführt (Art. 26bis Abs. 3 IVV). Entsprechend reduziert sich das trotz Krankheit noch erzielbare Einkommen, was zu einem höheren IV-Grad und einem höheren Rentenanspruch oder einem schnelleren Erreichen der Schwelle von 40% führte, welche einen Rentenanspruch begründet.
– Leidensbedingte Abzüge
 Ab Mitte 2024 wurden leidensbedingte Abzüge bei der Bemessung des Invaliditätsgrads bei in den Jahren 2022 und 2023 entstandenen Rentenansprüchen zusätzlich zum Teilzeitabzug systematischer berücksichtigt (Urteil des Bundesgerichts 8C_823/2023 vom 8. Juli 2024).

In der Praxis führt insbesondere die mit der Indikatorenprüfung geänderte Rechtsprechung zu einem dauerhaft erhöhten Abklärungs- und Begutachtungsaufwand und zu aufwändigeren gerichtlichen Beurteilungen. Damit wirkt sich der Anstieg der Anmeldungen wegen psychischer Erkrankungen nicht nur quantitativ, sondern auch im Bearbeitungsaufwand im Einzelfall aus. Die Notwendigkeit einer besonders differenzierten Prüfung ergibt sich sodann auch daraus, dass ein überproportionaler Anstieg in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen mit einem potentiell langen Leistungsbezug und einschneidenden Auswirkungen auf die Erwerbskarriere zu beobachten ist. Hohe Hürden für eine Rückweisung der Streitsachen an die Verwaltung zu ergänzenden Abklärungen führen sodann dazu, dass bei ungenügender vorinstanzlicher Sachverhaltsabklärung Gerichtsgutachten mit zahlreichen Verfahrensschritten einzuholen sind. Unter anderem die Einführung von Art. 7j ff. ATSV hat zu einer Formalisierung der Begutachtungen geführt mit Tonbandaufnahmen, die im Gerichtsverfahren teilweise abgehört werden müssen.

Mit Blick auf die steigende Zahl an Gesuchen und die ebenfalls steigenden Ausgaben bei der IV wird der (politische) Druck auf die Invalidenversicherung und ihre Leistungen hoch bleiben. Die nächste grössere Reform steht bereits bevor.

2.3.2 Weitere Entwicklungen

Neben den erwähnten Gesetzesänderungen und Anpassungen in der Rechtsprechung führen gewisse Entwicklungen auch verfahrensübergreifend zu einer höheren Arbeitsbelastung. Auf die wichtigsten Entwicklungen ist nachfolgend einzugehen, wobei sich die daraus ergebende Mehrbelastung naturgemäss nicht exakt berechnen lässt.

Rechtsvertretungen

Eine zunehmende Anzahl der beschwerdeführenden Parteien lässt sich heute rechtlich vertreten. Durch die professionelle Vertretung werden in aller Regel sämtliche sich in einem Verfahren bietenden prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft. So werden beispielsweise in Verfahren mit Rechtsvertretungen deutlich häufiger prozessuale Anträge gestellt, etwa zur Durchführung von Verhandlungen. Nicht nur die Entscheidfindung, auch die Prozessleitung seitens des Gerichts gestaltet sich damit in aller Regel aufwändiger und komplexer als noch vor einigen Jahren, da es mehr Anträge zu behandeln und es die (Zwischen-)Entscheide auch entsprechend schriftlich zu begründen gilt. Zusätzlich sind die professionell eingereichten Beschwerden meistens sehr umfangreich. Auch der vergrösserte Umfang der Akten mit umfangreichen medizinischen Gutachten führt dazu, dass die Behandlung der Beschwerden aufwändiger ist.

Künstliche Intelligenz (KI)

Ein weiterer Trend, der sich abzeichnet und zu aufwändigeren Verfahren führt, ist, dass Laien ihre Eingaben vermehrt mit der Unterstützung von KI verfassen. Dies zeitigt zunächst ebenfalls umfangreichere Beschwerdeschriften. Im Weiteren werden in den so redigierten Beschwerdeschriften – im Gegensatz zu klassischen Eingaben von Laien – vermehrt zahlreiche prozessuale Anträge formuliert, die es zusätzlich zu bearbeiten gilt. Inhaltlich betrachtet fussen diese Beschwerden zwar öfters auf einer schwachen oder gar falschen juristischen Argumentation, dennoch sind die Eingaben gespickt mit rechtlichen Einwänden, die im Rahmen der Redaktion der Urteile berücksichtigt werden müssen, um den Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu wahren. Die Bearbeitung dieser Fälle erweist sich vor diesem Hintergrund als deutlich aufwändiger.[25] Die Vermutung liegt nahe, dass auch die Schwelle zur Beschwerdeerhebung dank KI-Unterstützung sinkt, was sich in einem Anstieg der Beschwerden ausdrücken dürfte.

[25] Siehe dazu auch den SRF-Beitrag vom 28. Mai 2026 «Kostenfalle KI: Wie Anträge die Justiz lähmen».

2.4 Gestiegene Anforderungen im Bereich der Justizverwaltung

Neben den Faktoren, die zu mehr Aufwand im Kernbereich der gerichtlichen Arbeit, der Rechtsprechung, führen, sind auch die in den letzten Jahren laufend gestiegenen Anforderungen an die Justizverwaltung zu berücksichtigen. Sie binden auf der Führungsebene – bei den Richterinnen und Richtern – zunehmend Ressourcen.

Durch die erhöhten Anforderungen im Bereich der Budgetierung und Rechnungslegung (einschliesslich internen Kontrollsystems, IKS) gestalten sich diese Prozesse heute für die Geschäftsleitung deutlich zeitintensiver. Zugenommen haben auch die Anzahl Vernehmlassungen zu neuen Gesetzesvorlagen, die dem Gericht zur Stellungnahme unterbreitet werden. Die sorgfältige Analyse der geplanten Gesetzesänderungen und die fundierte Stellungnahme hierzu ist mit einem zunehmenden Aufwand verbunden.

Daneben bindet auch der Bereich der digitalen Transformation erhebliche Ressourcen. Neben Projekten, die direkt die Arbeit im Rahmen der Rechtsprechung betreffen, wie Justitia 4.0 (Plattform für den elektronischen Rechtsverkehr justitia.swiss samt Pilotierung), «Helium» (neue Geschäftsverwaltung der Zürcher Justiz) und die Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht betreffend elektronische Verfahrenshandlungen (Vorlage 6096), ist auch der gesamte Bereich der Justizverwaltung dem digitalen Wandel entsprechend zu modernisieren. Hier laufen ebenfalls diverse Digitalisierungsprojekte, wie das den gesamten Kanton betreffende Projekt «Aurora» oder die Einführung eines digitalen Record Management Systems am Sozialversicherungsgericht (RMS; oneGov). Sämtliche Projekte sind im laufenden Betrieb in die bestehenden Abläufe zu integrieren und durch die Führungsebene eng zu begleiten («Change Management»). Diese Themen werden künftig weiter an Gewicht gewinnen, weshalb im Bereich IT und IT-Projekte auch langfristig mit einem Mehraufwand zu rechnen ist. Laufend zu verfolgen sind auch die Entwicklungen rund um den Einsatz von künstlicher Intelligenz und es sind geeignete Möglichkeiten zu ihrem Einsatz zu evaluieren.

Der Aufwand für die Planung eines eigenen Gerichtsgebäudes, die Begleitung der Bauausführung samt Umzug und die Gestaltung der Einrichtung, und nicht zuletzt für die Implementierung neuer Abläufe im Neubau ist zwar vorübergehender Natur, wird aber noch für einige Zeit auch auf Führungsebene einen grösseren Aufwand bereiten, bevor sich dieser Zustand normalisiert.

2.5 Personelle Entwicklungen

Sodann ist auch der personelle Bereich in den letzten Jahren deutlich komplexer geworden. Einerseits gilt es, den gestiegenen Anforderungen der Mitarbeitenden gerecht zu werden und adäquate Lösungen zu entwickeln, was mit erheblichem Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden ist. Andererseits gestaltet sich die Rekrutierung von Mitarbeitenden zunehmend schwierig. Insbesondere der Arbeitsmarkt für Juristinnen und Juristen ist stark umkämpft. Im Wettbewerb um Talente zeigt sich vermehrt, dass das Sozialversicherungsgericht mit den aktuellen Gehältern gegenüber anderen staatlichen Stellen sowie der Privatwirtschaft zum Teil nicht konkurrenzfähig ist. Die Einarbeitung neuer Mitarbeitender in das Spezialrechtsgebiet des Sozialversicherungsrechts ist zeitintensiv, da nur selten Mitarbeitende mit entsprechenden Vorkenntnissen gewonnen werden können. Die in den nächsten Jahren angestrebte kontinuierliche Erhöhung des Bestandes an Gerichtsschreibenden wird während der Einarbeitungszeit in einem erheblichen Ausmass auch Ressourcen auf Richterebene binden.

In der laufenden Amtsperiode 2025–2031 bzw. bis zum ersten Drittel der nächsten Amtsperiode (2033) werden fünf Richterinnen und Richter das 68. Altersjahr vollenden und spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Amt ausscheiden (§ 32 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte; LS 161). Der Abgang eines Drittels der Richterschaft in diesem Zeitraum stellt eine zusätzliche Herausforderung für das Gericht dar, namentlich im Hinblick auf die hohe Effizienz und die fachliche Kompetenz dieser erfahrenen Richterpersonen.

2.6 Würdigung

Zusammenfassend sieht sich das Sozialversicherungsgericht mit einer Vielzahl von Faktoren konfrontiert, die eine erhebliche Zunahme der Arbeitsbelastung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zur Folge haben. Diese Herausforderungen gilt es im Zusammenhang mit der Rechtsprechung als Kernaufgabe, aber auch im Zusammenhang mit der Justizverwaltung und den personellen Entwicklungen aktuell und in den kommenden Jahren erfolgreich zu bewältigen. Um weiterhin eine qualitativ hochwertige und effiziente Rechtsprechung gewährleisten zu können, ist das Gericht darauf angewiesen, diese Herausforderungen mit den nötigen personellen Ressourcen angehen zu können.

3. Effizienzbestrebungen und Optimierung

3.1 Vorbemerkung

Der Gerichtsbetrieb arbeitet bereits hocheffizient. Das Gericht ist sich der finanzpolitischen Verantwortung bewusst, die mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen einhergeht. Es überprüft und optimiert daher laufend seine Organisation und die Arbeitsabläufe, sowohl innerbetrieblich als auch innerhalb der einzelnen Verfahren.

3.2 Verhältnis der Stellen von Gerichtsschreibenden und Richterpersonen

Das angestrebte Verhältnis zwischen Gerichtsschreibenden- und Richterstellen beträgt 2,5:1, steigt inzwischen aber auf über 3:1 an. Bereits das angestrebte Verhältnis von 2,5:1 ist im Vergleich mit anderen Sozialversicherungsgerichten ein sehr hoher Wert und ist nur dank hoher Professionalität und optimierten Abläufen in der Urteilsfindung möglich. Bei einem höheren Verhältnis ist es den Richterpersonen nur erschwert möglich, ihr Amt zuverlässig auszuüben, was rechtsstaatlich bedenklich ist. Es ist unabdingbar, dass jede Richterperson in vollständiger Aktenkenntnis zu einem eigenen Urteil gelangt. Das Urteil muss durch die Gerichtsschreibenden zu Papier gebracht werden. Für die Richterpersonen bedeutet dies neben allfälligen Vorarbeiten und Besprechungen die Durchsicht und Korrektur der Urteilsanträge sowie teilweise die mündliche Instruktion. Das erwähnte Verhältnis von 2,5:1 bildet Voraussetzung für die Gewährleistung einer kompetenten, qualitativ hochstehenden Justiz, wegbewegend von einer nicht gewünschten Sekretärenwirtschaft. Daneben haben die Richterpersonen weitere Aufgaben, so unter anderem die Einarbeitung neuer Gerichtsschreibender in die komplexe, ihnen regelmässig unbekannte Materie des Sozialversicherungsrechts sowie die Wahrnehmung der betrieblichen und fachlichen Führungsverantwortung (vgl. Ziff. 2.4 f.). Die den Gerichtsschreibenden gestellten quantitativen und qualitativen Leistungsvorgaben sind bereits hoch angesetzt.

3.3 Einsatz von Ersatzmitgliedern mit festem Beschäftigungsgrad

Von den sechs Ersatzmitgliedern werden derzeit drei mit einem festen Beschäftigungsgrad eingesetzt. Sie haben eine fachliche Führung der betreuten Gerichtsschreibenden inne, überarbeiten die Entwürfe der Gerichtsschreibenden und sind in die Prozessleitung involviert, bis der Fall spruchreif ist. Diese Art des Einsatzes ist ein bewährtes und effizientes Mittel zum Pendenzenabbau, weil so ein Ersatzmitglied mehrere Gerichtsschreibende gleichzeitig anleitet und auf diese Weise parallel mehrere Fälle bearbeiten kann. Bis Ende April 2024 wurden noch vier Ersatzmitglieder auf diese Weise eingesetzt. Nach der Wahl eines Er-

satzmitglieds zur ordentlichen Richterin wurde deren Pensum aufgrund der damals gesunden Pendenzenlage lediglich mit einem einzelfallweise entschädigten Ersatzmitglied ersetzt. Angesichts der stark steigenden Eingänge wird der Einsatz weiterer Ersatzmitglieder mit festem Beschäftigungsgrad erforderlich sein (vgl. dazu Ziff. 5).

3.4 Optimierung der Abläufe in der Rechtsprechung

Das System der Verteilung der Rechtsgebiete innerhalb des Gerichts sichert eine grösstmögliche Effizienz in der Bearbeitung. So werden die drei grössten Rechtsgebiete (IV, ALV, UV) durch alle Kammern bearbeitet, während Spezialrechtsgebiete auf einzelne Kammern verteilt werden. Rechtsgebiete mit vielen Eingängen werden damit auf alle Gerichtsmitglieder verteilt und in der Breite bearbeitet, während Rechtsgebiete mit nur wenigen Eingängen auf einzelne Gerichtsmitglieder verteilt werden. Damit werden kontinuierlich der Wissenstransfer und die Weiterentwicklung von Wissen sichergestellt. Zugleich steht den Gerichtsschreibenden auf diese Weise eine breite und damit attraktive Vielfalt an Rechtsgebieten offen.

Fachgruppen stellen als gebietsspezifische Koordinationszentren des Gesamtgerichts in Fachgebieten, die von mehr als einer Kammer des Gerichts bearbeitet werden (ALV, BV, IV/UV, KV/KK, Verfahren, ZL), die Koordination der Rechtsprechung sicher. Sie klären in ihrem Fachgebiet die als koordinationsbedürftig erkannten erheblichen offenen Rechtsfragen (Präjudizien) sowie die laufenden Gesetzes- und Praxisänderungen. Sodann sorgen sie dafür, dass die notwendigen fachspezifischen Vorgabedokumente, wie Textbausteine, Vorlagen und Merkblätter erstellt werden. Dadurch tragen sie neben der hohen Qualität erheblich auch zur Effizienz der Abläufe in der Rechtsprechung bei, indem gepflegte Datenbanken mit Rechtsprechungsunterlagen gesamtgerichtlich zur Verfügung stehen.

3.5 Neuorganisation und weitere Massnahmen

Das Gericht hat sich per 1. Juli 2025 neu konstituiert. Bei dieser Gelegenheit hat es auch die Organisationsstruktur eingehend überprüft und sich neu organisiert. Am augenfälligsten ist, dass es statt fünf kleinen Kammern neu nur noch drei, dafür grössere Kammern gibt. Das Gericht hat damit einerseits auf veränderte Umstände wie die tiefere Richterkapazität reagiert und andererseits absehbare zukünftige Entwicklungen vorweggenommen, wie anstehende Altersrücktritte eines Drittels der ordentlichen Richterpersonen in den nächsten Jahren. Die Organisation in nur drei, aber dafür grösseren Kammern bietet verschiedene Vorteile: Vakanzen können in einer grösseren Kammer mit mehr Richterkapazität besser abgefedert werden, was beispielsweise bei Rücktritten

altershalber von Bedeutung ist. Ferner sind 10 von 15 Richterpersonen teilamtlich tätig. Innerhalb einer grösseren Kammerorganisation können diese besser in Leitungsaufgaben des Gerichts einbezogen werden, was die Übernahme von Führungsverantwortung im Zuge der Nachfolgeplanung erleichtert. Auf diese Weise wird eine höchstmögliche Effizienz erzielt.

Eine betriebliche Optimierung findet auch auf vielen weiteren Ebenen statt. Beispielhaft sei erwähnt, dass bereits vor Jahren das Verwaltungssekretariat statt wie bisher im Kammer- neu im Poolsystem organisiert wurde, um Schwankungen in der Urteilsausfertigung optimal ausgleichen zu können. Wo immer möglich sucht das Gericht sodann Synergien mit anderen Gerichten, so zum Beispiel mit einer geteilten Lizenz bei der Rechtsdatenbank Legalis oder beim gemeinsamen Rechenzentrum.

4. Zielsetzung des Gerichts

4.1 Verfahrensdauer

Das Gericht setzt alles daran, die Pendenzen – und damit eng verbunden – die Verfahrensdauer nicht weiter ansteigen zu lassen und möglichst zu senken. Dies ist von grosser sozialpolitischer, gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Das Warten auf einen Entscheid ist gerade in Verfahren der Invalidenversicherung zermürbend und die Chance auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt höher, je früher diese – nach einem abschlägigen Entscheid – eingeleitet wird. Hinzu kommt die hohe persönliche Betroffenheit der Einzelnen, welche sich insbesondere im Bereich der Invalidenversicherung oftmals aus gesundheitlichen Gründen in einer besonders verletzlichen Situation befinden.

4.2 Qualität

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich geniesst schweizweit ein hohes Ansehen. Bei einer Weiterzugsquote gegen 15% der Entscheide bestätigt das Bundesgericht in rund 80% der Prozesse den gefällten Entscheid. Insgesamt erwachsen rund 97% bis 98% der Entscheide des Sozialversicherungsgerichts in Rechtskraft. Auch das ist Teil der Effizienz bzw. der Effektivität: Muss das Bundesgericht Urteile aufheben und an das Sozialversicherungsgericht als kantonale Instanz zur erneuten Bearbeitung zurückweisen, entstehen weitere Kosten. Diese frühe Bestätigung bereits auf kantonaler Ebene und die hohe Akzeptanz der Urteile des Gerichts bilden eine wichtige Grundlage für den Rechtsfrieden. Auch weiterhin setzt das Gericht alles daran, den Betroffenen die Gründe für den Entscheid verständlich darzulegen und auf diese Weise dazu beizutragen, dass sie auch ein negatives Urteil annehmen können. Dieser hohe Standard muss beibehalten werden.

5. Ausblick

5.1 Ausgangslage

Das Gericht rechnet nicht mit einer Abnahme der Eingänge in den kommenden Jahren, sondern mit mittelfristig 2200 bis 2500 Eingängen pro Jahr (aktuell bei einer steten Zunahme: 2024: 1806; 2025: 2099; Hochrechnung 2026: 2354). Dies entspricht – selbst unter Berücksichtigung der tiefen Eingänge der Jahre 2003 sowie 2021 bis 2024 – dem Durchschnitt der langjährigen Erfahrungswerte seit dem Jahr 2000. Der aktuelle Bestand von 1000 Stellenprozenten für Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts sowie sechs Ersatzmitgliedern, wovon derzeit drei mit einem Fixpensum von je 40% eingesetzt werden, reicht nicht aus für die Auftragserfüllung. Bei gleichbleibendem Bestand werden sich die Pendenzenlast sowie die durchschnittliche Verfahrensdauer in einem für die Betroffenen und die Wirtschaft unzumutbaren Mass erhöhen.

5.2 Entwicklung der Pendenzen bei 200 zusätzlichen Stellenprozenten

Die Hochrechnung des ersten Quartals 2026 ergab zum damaligen Zeitpunkt 2264 Eingänge für das Jahr 2026. Auf dieser Grundlage wurde im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) die Entwicklung der Pendenzen für die Jahre 2027 bis 2030 wie folgt prognostiziert:

Pendenzen 2026	2264
Pendenzen 2027	2476
Pendenzen 2028	2460
Pendenzen 2029	2330
Pendenzen 2030	2200

Dieser Ausblick entspricht den anlässlich der Präsentation des Rechenschaftsberichts 2025 am 12. Mai 2026 in der Justizkommission gemachten Ausführungen. Er setzt die Bewilligung von 200 zusätzlichen Stellenprozenten sowie den Einsatz eines weiteren (vierten) Ersatzmitglieds mit festem Beschäftigungsgrad voraus. Gleichzeitig ist auch der Bestand an Gerichtsschreibenden bis zu einem Verhältnis zwischen Gerichtsschreibenden- und Richterstellen auf 3:1 zu erhöhen, um die Pendenzen unter der Annahme gleichbleibender Eingänge bis 2030 auf 2200 zu senken.

Tatsächlich haben die Eingänge im zweiten Quartal 2026 jedoch deutlich stärker zugenommen. Eine Hochrechnung für das Jahr 2026 mit den Eingangszahlen per Ende Juni 2026 ergibt mit 2354 Eingängen fast hundert Fälle mehr per Ende Jahr. Angesichts dessen zeichnet sich ab, dass die Pendenzen selbst unter Einsatz der genannten personellen

Ressourcen nicht auf den im KEF 2027–2030 angestrebten Wert von 2200 Pendenzen abgebaut werden können. Vielmehr werden die Pendenzen in diesem Szenario ansteigen und lassen sich in den Jahren 2027 bis 2030 lediglich auf dem hohen Wert von rund 2750 Pendenzen stabilisieren.

5.3 Entwicklung der Pendenzen bei 300 zusätzlichen Stellenprozenten

Demgegenüber wäre ein Abbau der Pendenzen auf den ursprünglich im KEF 2027–2030 angestrebten Wert von 2200 im Jahr 2030 bei einer Gewährung von 300 statt 200 zusätzlichen Stellenprozenten erreichbar. Auch dieses Szenario würde den Einsatz eines weiteren (vierten) Ersatzmitglieds mit festem Beschäftigungsgrad unter gleichzeitiger Erhöhung des Bestandes an Gerichtsschreibenden bis zu einem Verhältnis von Gerichtsschreibenden- und Richterstellen von 3:1 bedingen.

5.4 Einsatz von Ersatzmitgliedern mit festem Beschäftigungsgrad; Verhältnis der Stellen von Gerichtsschreibenden und Richterpersonen

Beide Szenarien – sowohl die Erhöhung des Bestandes an ordentlichen Mitgliedern um 200 wie um 300 Stellenprozente – setzen den Einsatz mindestens eines weiteren (vierten) Ersatzmitglieds mit festem Beschäftigungsgrad voraus. Weitere ordentliche Richterressourcen würden benötigt, wollte man dem Gericht den Handlungsspielraum geben, vom Einsatz weiterer Ersatzmitglieder im Fixpensum abzusehen und diese – wie an sich gedacht – lediglich punktuell bei Ausfällen oder zum Brechen von temporären Spitzen einzusetzen. Dies war angesichts der knappen Ressourcenausstattung in den vergangenen Jahrzehnten undenkbar und ist es einstweilen weiterhin.

Beide Szenarien bedingen sodann, dass das Verhältnis zwischen Gerichtsschreibenden- und Richterstellen auf 3:1 angehoben wird. Das ist mit Blick auf das Ausgeführte nicht unproblematisch, aber vorübergehend in Kauf zu nehmen. Zusätzliche ordentliche Richterressourcen wären erforderlich, um dieses, wie angestrebt, auf 2,5:1 zu senken.

5.5 Würdigung

Die beantragten 200 Stellenprozente stellen somit das Minimum dar, mit dem die Pendenzen bei gleichbleibenden Eingängen auf einem hohen Niveau von rund 2750 Pendenzen stabilisiert werden könnten. Weitere ordentliche Richterstellen wären erforderlich, um die Pendenzen bis 2030 nachhaltig zu senken und hernach auf einem volkswirtschaftlich vertretbaren Niveau zu stabilisieren. Zusätzliche Stellenprozente wären zudem dann erforderlich, wollte man vom Einsatz weiterer Er-

satzmitglieder mit festem Beschäftigungsgrad absehen und um das angestrebte Verhältnis von Gerichtsschreibenden- und Richterstellen von 2,5:1 mittelfristig wieder zu erreichen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass mit dem kontinuierlichen Anstieg der hängigen Fälle sich auch die durchschnittliche Verfahrensdauer verlängert. Damit einher geht eine abnehmende Prozesseffizienz bei hoher Arbeitslast: So werden bei längerer Verfahrensdauer tendenziell mehr Arbeits- und Prozessleitungsschritte erforderlich. Die Notwendigkeit, Dossiers bei langer Verfahrensdauer mehrfach aufzugreifen und sich wiederholt einzuarbeiten, erhöht den Verwaltungsaufwand erheblich.

Ohne Gewährung der beantragten zusätzlichen 200 Stellenprozente ist den Pendenzen langfristig nicht beizukommen und die Dauer der Verfahren steigt auf ein unzumutbares und wirtschaftlich schädliches Mass an. Der weitere massive Anstieg der Pendenzen und der durchschnittlichen Verfahrensdauer würden dazu führen, dass die ordnungsgemässe Aufgabenerledigung infrage gestellt wäre.

6. Kosten

Die Einreihung von neuen Mitgliedern des Sozialversicherungsgerichts erfolgt gemäss Dispositivziffer I des Beschlusses des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts vom 3. Januar 1994 (LS 212.83) in Lohnstufe 17 der Lohnklasse 27 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111). Daraus ergeben sich Kosten für die zusätzlichen 200 Richterstellenprozente von 466 106 Franken zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge von rund 112 000 Franken pro Jahr. Aufgrund der in den kommenden Jahren anstehenden Rücktritte altershalber von erfahrenen, auf höheren Lohnstufen entschädigten Richterpersonen sind Rotationsgewinne zu erwarten. Mit der Erhöhung der Richterstellen geht ferner eine Erhöhung des Bestandes an Gerichtsschreibenden einher.

7. Inkraftsetzung

Die Justizkommission signalisierte im Zusammenhang mit der Beratung des Antrags des Gerichts vom 22. Oktober 2024 auf erneute Erhöhung der Ersatzrichterstellen von sechs auf acht am 28. April 2025 im Kantonsrat ihre Bereitschaft, zeitnah zu reagieren, sollte sich die Situation aufgrund einer steigenden Zahl von Eingängen verschlechtern (KR-Teilprotokoll 2025-04-28 KR-Nr. 346/2024 S. 1). Angesichts der stetig steigenden Eingänge und des bei der aktuellen Richterkapazität

absehbaren deutlichen und raschen Anstiegs der Pendenzen und der Verfahrensdauer ersucht das Gericht um eine möglichst zeitnahe Inkraftsetzung.

8. Fazit

Der Blick in die Vergangenheit zeigt, dass das Sozialversicherungsgericht auf die während Jahren befristet gewährten Ersatzrichterressourcen dringend angewiesen war, um die Eingänge innert einer angemessenen Frist bearbeiten zu können und die Pendenzen unter Kontrolle zu halten. Dies widerspiegelt sich auch im Anstieg der Pendenzen, nachdem diese Stellen weggefallen sind und sich die Eingänge nach einem vorübergehenden Absinken nun auf den langjährigen Erfahrungswerten von 2200 bis 2500 Eingängen normalisieren. Aus rechtsstaatlichen Überlegungen rechtfertigt es sich, dass diese Stellen in Form von ordentlichen Wahlstellen zugesprochen und mit vom Kantonsrat gewählten ordentlichen Mitgliedern besetzt werden. Dies gilt umso mehr, als aus den dargelegten Gründen weiterhin mit einem signifikanten Anstieg der Arbeitslast zu rechnen ist.

Zur Bewältigung der zu erwartenden Geschäftslast benötigt das Gericht die beantragten zwei zusätzlichen Richterstellen. Dies stellt einen Mindestwert dar, welcher – unter der Voraussetzung nicht weiter steigender Eingänge – erlaubt, die Pendenzen auf hohem Niveau zu stabilisieren. Ansonsten droht ein massiver weiterer Anstieg der Pendenzen und eine Erhöhung der durchschnittlichen Verfahrensdauer mit unzumutbaren Auswirkungen auf die betroffenen Menschen und Kostenfolgen für die Volkswirtschaft.

9. Antrag des Sozialversicherungsgerichts

Das Sozialversicherungsgericht beantragt dem Kantonsrat aus den vorstehenden Gründen, dass die Summe der Stellenprozente der vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts neu 1200 und die Zahl der Ersatzmitglieder wie bisher sechs beträgt.

Winterthur, 17. August 2026

Im Namen des Sozialversicherungsgerichts

Die Gerichtspräsidentin:	Die Generalsekretärin:
RA lic. iur. Annette Grieder-Martens	MLaw Fabienne Fonti